

# Musterung

der in den Jahren 1878 bis einschließlich 1890  
geborenen Landsturmpflichtigen.

Zu der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung E wird noch folgendes verlautbart:

Die in **Wien** wohnhaften und auch hier heimatberechtigten (zuständigen) Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1890 haben eine Meldung zur Musterung nicht zu erstatten.

Dagegen haben sich die in **Wien** im Aufenthalte befindlichen, jedoch hier nicht heimatberechtigten Landsturmpflichtigen unbedingt in der Zeit bis einschließlich 31. Oktober 1914 beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten zu melden.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften, fremdzuständigen Meldepflichtigen wird für die in den Jahren 1878 und 1879 geborenen Landsturmpflichtigen der 22. Oktober 1914

" " " "	1880 und 1881	" "	" 23. Oktober 1914
" " " "	1882 und 1883	" "	" 24. Oktober 1914
" " " "	1884	" "	" 25. Oktober 1914
" " " "	1885	" "	" 26. Oktober 1914
" " " "	1886	" "	" 27. Oktober 1914
" " " "	1887	" "	" 28. Oktober 1914
" " " "	1888	" "	" 29. Oktober 1914
" " " "	1889	" "	" 30. Oktober 1914
" " " "	1890	" "	" 31. Oktober 1914

als Meldetag bestimmt und hierbei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorsehender Einteilung erstattet werden.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1914 statt und werden zu derselben allen, somit auch den fremdzuständigen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die fremdzuständigen Landsturmpflichtigen werden daher gleich den übrigen Landsturmpflichtigen mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst betrafft werden.

Jene Landsturmpflichtigen, welchen bis 30. November 1914 eine Vorladung zur Musterung nicht zugekommen sein sollte, haben sich beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu melden.

**Diesenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und außerdem wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.**

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
im Oktober 1914.